

Mittwoch den 6. Juli 1870.

(212—3)

Nr. 4750.

Rundmachung.

Zur Mithilfe bei der Einbringung der diesjährigen Getreideernte können Grundbesitzer in Krain über ihr Ansuchen an die k. k. Commanden der Infanterie- und Jägertruppen in Laibach und Rudolfswerth Mannschaft dieser Truppengattungen insofern sich dieselbe freiwillig hiezu herbeiläßt, in der unter Aufrechthaltung der reglementmäßigen Wachdienstfreiheit entbehrlichen Anzahl gegen die Bedingung, daß die Höhe der Entlohnung auf dem freien Uebereinkommen zwischen dem Grundbesitzer und der Mannschaft zu beruhen habe, im Wege der Beurlaubung für die Zeit vom Anfang Juli auf die Dauer von drei Wochen erlangen.

Dies wird auf Grund der Ermächtigung des hohen k. k. Reichskriegsministeriums vom 11. Juni 1870, Z. 3923, Abth. 2, und vdo. 15. Juni 1870, Z. 3319, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 21. Juni 1870.

K. k. Landesregierung für Krain.

(221)

Rundmachung.

Des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 13. Juni 1870, Z. 4435, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des für die Stadt Friedek erlassenen Gemeindestatutes.

Der von dem Gemeinderathe der Stadt Friedek gewählte und von Seiner kais. und kön. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Mai 1870 bestätigte Bürgermeister dieser Stadtgemeinde hat am

12. Juni 1870

den Diensteid in dieser Eigenschaft abgelegt und sofort sein Amt angetreten.

Dieses bringe ich mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß hiernach das für die Stadtgemeinde Friedek erlassene Statut vom 8ten December 1869 (Schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 ex anno 1870) mit dem 12. Juni 1870 in seinem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten ist.

Troppau, am 15. Juni 1870.

(215—2)

Nr. 289.

Rundmachung.

Die schriftliche und mündliche Prüfung der Privatisten am hiesigen k. k. Gymnasium wird Dienstag und Mittwoch den 26. und 27. Juli 1870 abgehalten.

Laibach, am 30. Juni 1870.

K. k. Gymnasial-Direction.

(217a)

Nr. 7678.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction in Laibach wird im Grunde hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. Juni 1870, Z. 12.989, die in Krain gelegene, zur Reichsdomäne Adelsberg gehörige Eichenwaldung Koschana und die Bergwiese Skalni rebar im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte und mit Vorbehalt der Genehmigung seitens des hohen k. k. Finanz-Ministeriums zum Verkaufe ausgetreten.

1. a) Der Eichenwald in der Gemeinde Koschana, welcher aus 111 Joch 583 □Klft. Hochwald, 8 „ 1347 „ Hutweiden, zusammen 120 Joch 330 □Klaster, besteht,
b) die in der Steuergemeinde Bač, Steuerbezirk Feistritz, liegende Bergwiese Skalni rebar von 128 Joch 1458 □Klaster.

2. Die Versteigerung der Wiese Skalni rebar wird am

18. Juli 1870,

um 9 Uhr Vormittags, jene des Waldes Koschana hingegen am

19. Juli 1870,

ebenfalls um 9 Uhr Vormittags, beim Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg stattfinden.

3. Der Wald Koschana wird mit dem Ausrufspreise pr. 8125 fl., die Bergwiese Skalni rebar hingegen mit dem Ausrufspreise pr. 610 fl. zum Verkaufe ausgetreten werden.

Bezüglich der Bergwiese Skalni rebar pr. 128 Joch 1458 □Klaster, wovon 114 Joch unbestrittenes Terrain der Domäne Adelsberg sind, wird jedoch bemerkt, daß dieselbe vorerst, auf Grund des diesfälligen Parzellirungs-Operates, parzellenweise und sodann mit Zugrundelegung der parzellenweise erzielten Meistbote im Ganzen, insofern aber nicht alle Parzellen an Mann gebracht werden könnten, erst dann im Ganzen mit dem Ausrufspreise pr. 610 fl. feilgeboten werden wird.

4. Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgiltig verpflichten kann. Ausländer haben sich über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Anbot stellt, hat eine rechtsförmliche, für den Act ausgestellte legalisirte Vollmacht beizubringen, widrigens er, falls er Ersthörer verbleibt, als Käufer im eigenen Namen betrachtet wird.

Wenn mehrere zusammen einen Anbot stellen, sind sie hiefür solidarisch verpflichtet.

5. Bei der mündlichen Versteigerung hat jeder, der sich daran theilnimmt, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Vadium zu Händen der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Werthpapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Wiener Tagescourse berechnet, zu erlegen und sowohl die Rundmachung als auch die näheren Kaufsbedingungen zum Beweise, daß er sich denselben unterwerfe, zu unterfertigen.

6. Es werden auch schriftliche Offerte beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg bis zum 17. Juli 1870,

dann aber bei der Licitations-Commission, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, entgegen genommen.

Die Offerte müssen gesiegelt sein und haben zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Kaufobjectes, auf dem äußern Umschlag: „Offert für den zur Domäne Adelsberg gehörigen Wald Koschana“ oder „für die Bergwiese Skalni rebar;“
- den Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt sei;
- den mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Anbot in österreichischer Währung, daher Anbote, welche bloß auf Procente oder bloß auf eine bestimmte Summe über den bei der Versteigerung erzielten Meistbot lauten, nicht berücksichtigt werden;
- die Erklärung, daß der Offerent die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen genau kennt und sich denselben unterzieht;
- wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin auszusprechen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, dem k. k. Aerar gegenüber zur Erfüllung der Kaufsbedingungen verpflichten;

1) außerdem muß jedes Offert mit dem diesbezüglichen 10proc. Vadium oder der Bescheinigung über den Erlag desselben bei einer k. k. Casse versehen sein.

7. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschlusse der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Angebotes wird der höhere als der richtige angesehen.

Bei gleichen Angeboten wird, insofern alle, die den gleichen Betrag anbieten, bei der Versteigerung zugegen sind, mit diesen sogleich die weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Uebrigens bleibt der Finanz-Verwaltung die Wahl der Annahme unter gleichen Angeboten, so wie die Ablehnung der Bestote überhaupt vorbehalten, ohne daß ein Offerent aus der Nichtannahme seines Angebotes wald' immer für Einwendungen gegen die Gültigkeit der Verhandlung erheben könnte.

8. Das Angeld des Erstehers hat als Caution für die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Vadium der übrigen Bewerber werden denselben gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt.

Die Annahme oder Ablehnung der Anbote wird längstens binnen 30 Tagen nach vollendeter Feilbietung erfolgen.

Der Anbieter ist sogleich durch sein Anbot zum Abschlusse und zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet, begibt sich daher auf die Dauer jener 30tägigen Frist des Rücktrittbefugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. bezüglich der Annahme eines Versprechens bestimmten Termine.

Sollte die Verständigung von der Annahme des Angebotes an den Bestbieter oder seinen Bevollmächtigten aus was immer für einer Ursache nicht erfolgen können, so wird diese Verständigung unter Adresse des Bestbieters, und im Falle dessen Wohnort nicht angegeben wäre, poste restante der k. k. Post in Laibach übergeben, wo dann der Aufgabstag laut Recepisse als Zustellungstag zu gelten hat, und die so geschehene Verständigung dieselbe rechtliche Wirkung haben soll, als wenn selbe dem Bestbieter zu eigenen Händen zugestellt worden wäre.

9. Der Kaufwerber, dessen Anbot angenommen wurde, hat binnen 30 Tagen, vom Tage an, als er die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhielt, und vor Uebergabe des gekauften Objectes in seinen physischen Besitz den dritten Theil seines Kaufpreises effectiv zu bezahlen, wobei das etwa bar erlegte Angeld eingerechnet werden kann.

Sobald die Annahme des Angebotes erfolgt und das erste Kauffschillingsdrittel erlegt ist, wird das erkaufte Object ohne Verzug in den physischen Besitz des Käufers übergeben werden.

Als Tag der Uebergabe, von welchem an alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Lasten des erkauften Gutes auf den Käufer übergehen, wird der 1. November 1870 bestimmt; von diesem Tage an ist auch der Rest des Kauffschillings mit 5 vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen und längstens bis Ende Jänner 1871 zu bezahlen.

Jedoch kann über Ersuchen die Einzahlung des Kauffschillingsrestes auch in drei Jahresraten gegen 5perc. Verzinsung bewilligt werden.

10. Die Schätzung der obbezeichneten Verkaufsobjecte, dann die ausführlichen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Finanzdirection in Laibach und beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg eingesehen werden, wald' letzteres angewiesen ist, die Kaufwerber die Kaufobjecte besichtigen zu lassen und ihnen die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen.

Laibach, am 23. Juni 1870.

K. k. Finanzdirection für Krain.